

Vorschläge für eine praxistaugliche und effektive Umsetzung der RED III in nationales Recht

Beschleunigungsinstrumente jetzt nutzbar machen!

Mai
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Die wichtigsten Umsetzungsempfehlungen im Überblick.....	4
3	Im Einzelnen	5
3.1	Planungsebene	5
3.1.1	Mapping von Erneuerbare-Energien-Gebieten (EE-Gebieten), Art. 15b RED III.....	5
3.1.2	Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, Art. 15c RED III.....	6
3.2	Genehmigungsebene.....	13
3.2.1	Vorgaben innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten, Art. 16 RED III.....	13
3.2.2	Genehmigungserleichterungen innerhalb der Beschleunigungsgebiete	16

1 Einleitung

Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED III)¹ ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Mit neuen Grundsätzen zur Bestimmung von Ausbaugebieten und Genehmigungserleichterungen ebnet sie dauerhaft Weg für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser ist nicht nur aus Klimaschutzgründen geboten, sondern garantiert auch Energieunabhängigkeit und Energiesicherheit, die vor dem Hintergrund des Angriffs auf die Ukraine und weiterer weltweiter außen- und handelspolitischer und damit auch energiepolitischer Unsicherheiten in Europa dringend notwendig sind.

Die EU-Notfall-Verordnung 2022/2577² und ihre nationale Umsetzung im § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hatten für einen befristeten Zeitraum stark beschleunigende Standards gesetzt, die am 30. Juni 2025 auslaufen. Ein Entwurf³ der RED III-Umsetzung in Deutschland war bereits im Herbst 2024 im parlamentarischen Verfahren, wurde aber durch den Bruch der Ampel-Regierung am 6. November 2024 zunächst gestoppt. Der geplante nahtlose Anschluss der Umsetzung der RED III an das Auslaufen der EU-Notfall-Verordnung ist durch die vorgezogene Bundestagswahl am 23. Februar 2025 und einer sich voraussichtlich nun erst gebildeten neuen Bundesregierung nicht mehr möglich. Zu den Folgen einer verzögerten Umsetzung der RED III hat der Bundesverband WindEnergie (BWE) ein Informationspapier erstellt.⁴ Um die dort skizzierten negativen Auswirkungen – wie erhöhten Antragsaufwand, mehr Bürokratie und Genehmigungsstaus – möglichst zu vermeiden bzw. minimieren, ist eine rasche Umsetzung der RED III durch die neue Bundesregierung unerlässlich.

Die beschleunigende Wirkung der RED III beruht vor allem auf der Einführung von zwei neuen Gebietskategorien: Erneuerbare-Energien-Gebiete und Beschleunigungsgebiete. Insbesondere die Beschleunigungsgebiete sollen zum Erreichen der Ausbauziele bis 2030 beitragen. Die Idee ist, dass bereits auf Plan- bzw. Gebietsebene umweltbezogene Aspekte berücksichtigt und Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Dadurch können auf Genehmigungsebene Prüfpflichten vereinfacht werden oder entfallen.

Es ist zwar positiv hervorzuheben, dass die Ampel-Regierung bereits eine wichtige Entscheidung für bestehende Windenergiegebiete getroffen hat. So wurde die Anerkennung bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete fristgerecht als Teil des sogenannten PV-Pakets I beschlossen. Die Richtlinie fordert aber weitere eng gesetzte Umsetzungsfristen. Bis zum 21. Mai 2025 sollen die Erneuerbare-Energien-Gebiete (Artikel 15b RED III) erfasst und wiederum neun Monate später, am 21. Februar 2026, soll die reguläre Ausweisung einer erheblichen Gesamtgröße von Beschleunigungsgebieten sichergestellt sein. Für die Umsetzung von Vorgaben für Genehmigungsverfahren gelten Fristen bis zum

¹ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates – [LINK](#).

² Verordnung (EU) 2022/2577 DES RATES vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – [LINK](#).

³ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort – [LINK](#).

⁴ BWE (2025): RED III: Folgen einer verzögerten Umsetzung für Projektierer und Behörden – [LINK](#).

1. Juli 2024 (Grundsätze für die Genehmigungsverfahren wie z. B. Fristen) bzw. 21. Mai 2025 (Spezialregelungen für Verfahren innerhalb von Beschleunigungsgebieten). Die Europäische Kommission hat aufgrund fehlender nationaler Umsetzung bereits am 26. September 2024 ein formales Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und andere Mitgliedstaaten eingeleitet.⁵

Im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung der Länder vom 6. November 2023 wurde das Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben festgelegt.⁶ **EU-rechtliche Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung sollen demnach gezielt ausgeschöpft werden.**

Im Koalitionsvertrag⁷ bekennt sich die neue Bundesregierung sowohl zu einer Fortführung des Bund-Länder-Paktes als auch zu einer zügigen Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III. Erleichterungen bei der Planung und Genehmigung von Erneuerbaren Energien sind das erklärte Ziel. Die neue Bundesregierung ist in der Lage, an Erfahrungen und Möglichkeiten der Umsetzung im Entwurf vom Herbst 2024⁸ anzuschließen oder auch neue Wege zu gehen und Umsetzungsspielräume auszuschöpfen.⁹ In jedem Fall kann sie auf die Vorarbeit in der Befassung im parlamentarischen Verfahren aufbauen.

Im Folgenden erläutert der BWE die wichtigsten Vorschläge, die aus unserer Sicht vorgenommen werden sollten, um eine praxistaugliche und effektive Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu gewährleisten, damit die gewünschte Beschleunigung auch tatsächlich eintritt. Grundlage unserer Vorschläge ist der Regierungsentwurf vom September 2024 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung¹⁰ zur Stellungnahme des Bundesrates, der nach Ansicht des BWE nochmal deutlich überarbeitet werden muss.

2 Die wichtigsten Umsetzungsempfehlungen im Überblick

Nachfolgend sind die aus Sicht des BWE vorrangigen Empfehlungen für eine zielführende Umsetzung mit schneller Wirkung im Überblick dargestellt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der genehmigungsrechtliche Teil der RED III zeitnah in nationales Recht überführt wird, um die Lücke, die durch das Auslaufen der EU-Notfallverordnung abgedeckt wird. **Insbesondere sollte der durch die Richtlinie eröffnete Umsetzungsspielraum im Sinne der Beschleunigung voll ausgeschöpft werden und klare Begriffe und eindeutige Vorgaben für die Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen werden.**

⁵ Siehe unter: [LINK](#).

⁶ Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 47 – [LINK](#).

⁷ Abrufbar unter: [LINK](#).

⁸ BT-Drs. 20/12785, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort – [LINK](#).

⁹ Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist der Diskontinuitätsgrundsatz. Dieser besagt, dass Gesetzesvorhaben mit dem Ende einer Legislaturperiode nicht automatisch fortgeführt werden müssen. Es steht jedoch einer neuen Bundesregierung frei, die Entwürfe – sei es in unveränderter Form oder in modifizierter Fassung – erneut in den Bundestag einzubringen.

¹⁰ Stellungnahme des Bundesrats 18. Oktober 2024 – [LINK](#); Gegenäußerung der Bundesregierung – [LINK](#).

Auf Planungsebene sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Klare und rechtssichere Ausgestaltung der Gebietsausschlüsse.
- Richtlinienkonformes Artenspektrum bei den Minderungsmaßnahmen umsetzen.
- Weitergehende Standardisierung im Bereich der Minderungsmaßnahmen vornehmen.
- Aufnahme einer Pflicht zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen für Energiespeicheranlagen.

Auf Genehmigungsebene sind insbesondere folgende Punkte zeitnah umzusetzen:

- Das überschlägige Überprüfungsverfahren konkretisieren.
- Konsequenter Wegfall der UVP, FFH- und Artenschutzprüfung sowie der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots.
- Ausnahme von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Falle der Feststellung nachteiliger Auswirkungen nutzen.
- Mögliche Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten umsetzen.
- Die Vereinbarkeitsvermutung der Umweltverträglichkeit klar herausstellen.
- Den Zahlungsmechanismus auf das erforderliche Maß beschränken.

3 Im Einzelnen

3.1 Planungsebene

Die Richtlinie sieht für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ein zweistufiges Verfahren vor. In der ersten Phase bestimmen die Mitgliedstaaten sogenannte **Erneuerbare-Energien-Gebiete (EE-Gebiete)**. Dazu ermitteln sie das gesamte inländische Potenzial sowie die verfügbaren Landflächen, unterirdischen Flächen, Meere oder Binnengewässer, die für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die dazugehörige Infrastruktur erforderlich sind, um mindestens ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union zu erreichen. Dieses Ziel sieht vor, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 42,5 % des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen stammen (Art. 15b Absatz 1 RED III).

In der zweiten Phase müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Pläne verabschieden, durch die in den ermittelten EE-Gebieten für eine oder mehrere Arten Erneuerbarer Energiequellen **sogenannte Beschleunigungsgebiete** ausgewiesen werden (Art. 15c Absatz 1 RED III).

3.1.1 Mapping von Erneuerbare-Energien-Gebieten (EE-Gebieten), Art. 15b RED III

Gemäß Art. 15b der RED III müssen die Mitgliedstaaten **bis zum 21. Mai 2025** die EE-Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet erfassen, die für die jeweiligen nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind. Ziel ist die Ermittlung des inländischen Potenzials und der verfügbaren Flächen, die für die Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien und die damit verbundene Infrastruktur benötigt werden, um ihrerseits mindestens die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Erneuerbare Energien bis 2030 zu erreichen. Es ist wichtig zu beachten, dass die koordinierte Erfassung gemäß Art. 15b Absatz 1 RED III **lediglich der Identifizierung von Potenzialen und Flächen dient, ohne dass hierfür eine planerische Ausweisung erforderlich ist**. Von den Mitgliedstaaten ist daher nur ein tatsächliches Handeln erforderlich. Art. 15b Absatz 2 RED III spricht lediglich

von einer „Identifizierung“ und stellt keine weiteren formalen Anforderungen und belässt den Mitgliedstaaten und damit auch der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung.

Im letzten Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung der RED III wurde in Bezug auf Art. 15b RED III **kein gesetzlicher Umsetzungsbedarf gesehen**.¹¹ Dies sollte im Zuge des neuen Gesetzgebungsvorhabens nochmals evaluiert werden.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Flächenpotenziale betont der BWE außerdem die herausragende Bedeutung der Sicherstellung des Zwei-Prozent-Mindestflächenziels für die Nutzung der Windenergie in Deutschland. Mit der Einführung des WindBG wurde eine Verbindung zwischen den Ausbauzielen im EEG und der eigentlichen Flächenausweisung in den einzelnen Bundesländern hergestellt. Ohne die erforderlichen Flächen können die Ziele des EEG nicht erreicht werden. Die Flächenbeitragswerte für die Länder legen verbindlich fest, in welchem prozentualen Mindestumfang die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in den Bundesländern zu erfolgen hat. Das WindBG soll sicherstellen, dass die erforderlichen Flächen für den Ausbau der Windenergie als Windenergiegebiete bzw. Beschleunigungsgebiete bereitstehen. **Dies ist erforderlich, damit Beschleunigungsgebiete genutzt und ein zielkonformer Zubau der Windenergie gelingen kann und zu der Verwirklichung der Ziele der RED III beitragen wird.**

3.1.2 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, Art. 15c RED III

Die RED III verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Art. 16 und 16a der genannten Richtlinie gelten soll. Die Ausweisung der Gebiete ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, zu denen der BWE im Folgenden konkrete Vorschläge unterbreitet.

Innerhalb von 27 Monaten, also bis zum **21. Februar 2026**, müssen die Mitgliedstaaten die Ausweisung sog. Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien in einem ausreichenden Umfang für eine oder mehrere EE-Technologien sicherstellen, vgl. Art. 15c RED III. Der konkrete Umfang steht im Ermessen der Mitgliedstaaten. Ziel muss es jedoch sein, eine **erhebliche Gesamtgröße** sicherzustellen und zur Verwirklichung der EU-EE-Ziele beizutragen, vgl. Art. 15c Absatz 3 RED III. Auch aus diesem Grund ist eine schnelle gesetzgeberische Entscheidung geboten.

Nach Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 a) RED III müssen die zuständigen Behörden ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten Erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dabei müssen sie:

¹¹ Vgl. BT-Drs. 20/12785, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichereinrichtungen am selben Standort, S. 33 – [LINK](#): „Die dort vorgesehene Erfassung des inländischen Flächenpotenzials erfolgt auf Grundlage der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstellten Studie „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“. Anhand der für die Nutzung der Windenergie einschlägigen Kriterien werden hier die Potenzialflächen untersucht und abgegrenzt. Es ist zu erwarten, dass der Umfang der dort dargestellten Potenzialflächen über den für den nationalen Beitrag Deutschlands in Höhe eines Anteils von 40 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zum EU-Gesamtziel bis zum Jahr 2030 erforderlichen Umfang deutlich hinausgehen wird. Die Ausweisung der Flächen, welche mit den Ausbauzielen des EEG und dem im deutschen nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Zielpfad im Einklang stehen, erfolgt in Deutschland in den Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen der Länder bzw. Kommunen.“

- i) vorrangig künstliche und versiegelte sowie vorbelastete Flächen auswählen;
- ii) Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii) genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließen;
- iii) alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären.

Die Bereichsausnahmen sind im Rahmen der nationalen Umsetzung klar zu definieren und dürfen angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbare Energien (vgl. § 2 EEG) keinesfalls zu einer erheblichen Flächenbeschränkung und Untergrabung des Beschleunigungsziels führen.

Der Gebietsausschluss von Hauptvogelzugrouten kann europäisch relevant werden, beispielsweise in der Meerenge von Gibraltar oder in den Pyrenäen. In Deutschland gibt es keine Hauptvogelzugrouten, auf denen eine große Anzahl an Vögeln das Land aufgrund der Naturgegebenheiten auf engem Raum überfliegen, sodass Windenergieanlagen (WEA) diese Flüge stören würden. Hierzulande fliegen die Vögel im sog. „Breitfrontzug“, das bedeutet, dass die Vögel die Gebiete breitflächig ohne besondere Zugstraße in der gewählten Zugrichtung überfliegen. Dass diese Bereichsausnahme in Deutschland derzeit keine Anwendung findet, sollte im Umsetzungsgesetz klargestellt werden.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben bietet sich nach Ansicht des BWE eine Anknüpfung an die Regelungen zur Festsetzung von Windenergiegebieten in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen gemäß § 2 Nr. 1 WindBG an. Windenergiegebiete könnten daher zugleich als Beschleunigungsgebiete dargestellt bzw. ausgewiesen werden. Hiervon ausgenommen sind entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 15c Absatz 1 a) ii) RED III die oben genannten Schutzgebiete: Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäugerhauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii) genannten Instrumenten ermittelt wurden.

Im ehemaligen Regierungsentwurf wurde die Richtlinienvorgabe insoweit umgesetzt, als Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden (gebietsbezogene Ausnahmeregelung):

„1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder

2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.“

Die in den Nummern 1 und 2 genannten Gebiete gestalteten **abschließend** die Fälle, in denen es **voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen** im Sinne dieser Vorschrift geben würde.

Zudem sah der Regierungsentwurf vor, dass die Länder durch Landesgesetz bestimmen können, dass es – abweichend von der Ausweisungspflicht – im Ermessen der Gemeinde/planaufstellenden Behörde steht, zusätzliche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete darzustellen, sobald und solange der

Flächenbeitragswert nach Anlage Spalte 2 des WindBG oder das jeweilige daraus abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht wird. Der BWE bewertete diese Regelung als positiv. Es bedarf jedoch einer **Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die zusätzliche Ausweisung von Flächen als Beschleunigungsgebiete durch die Gemeinden/planaufstellende Behörde auch nach Erreichen des Flächenbeitragswerts nach Anlage Spalte 2 des WindBG oder des jeweiligen daraus abgeleiteten Teilflächenziels ausdrücklich möglich ist.**

3.1.2.1 Richtlinienkonforme Umsetzung des Artenspektrums

Der BWE weist zudem darauf hin, dass die Richtlinie lediglich die **streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG sowie die europäischen Vogelarten umfasst und unbedingt darauf beschränkt werden sollte.**¹² So verlangt die Richtlinie in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete die Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern (Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 b) RED III). Damit sollen unter anderem die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 12 Absatz 1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden. Art. 12 Absatz 1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie dient dabei dem Schutz der in Anhang IV Buchstabe a) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten FFH-Tierarten. Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie schützt die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Richtlinie. **Eine Bezugnahme auf die „besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des BNatSchG“ würde das Artenspektrum erheblich erweitern und ist im Rahmen der nationalen Umsetzung nicht erforderlich und daher anzupassen.** Der BWE spricht sich für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie aus, die sich nur auf die in der RED III genannten Arten bezieht (siehe konkreter Gesetzesvorschlag unter Punkt [3.1.2.3](#)).

3.1.2.2 Weitere Definition der „sensiblen Gebiete“ erforderlich

In Bezug auf die Kategorie der sogenannten „sensiblen Gebiete“ als Bereichsausnahme im Rahmen der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sollte nach Ansicht des BWE dem Bedürfnis nach einer klaren und konkreten Definition nachgekommen werden. Sehr allgemein gehaltene Begrifflichkeiten lassen in der Verwaltungspraxis keine eindeutige Auslegung zu. Für den Vollzug ist eine klare Definition jedoch unerlässlich, um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen. Ansonsten drohen erhebliche Flächenverkürzungen sowie unnötige Unsicherheiten für die Planungsträgerinnen.¹³

Dennoch begrüßen wir die Klarstellung im ehemaligen Regierungsentwurf, dass die **Artvorkommen von landesweiter Bedeutung** sein müssen. In der Gesetzesbegründung wurde weiter ausgeführt, dass zur Ermittlung der landesweit bedeutenden Artvorkommen Daten zu besonders geeigneten Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie herangezogen werden können, oder aber die Gebiete werden mit Daten ermittelt, aus denen sich Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben. **Es sollte**

¹² Artikel 15c RED III stellt auf die Verpflichtungen gem. Artikel 6 II, 12 I FFH-Richtlinie und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie ab.

¹³ Da es sich bei den Planungsträgerinnen, Projektträgerinnen, Antragstellerinnen um juristische Personen handelt, wird fortan das Femininum verwendet.

hier deutlich werden, dass mit „landesweit bedeutenden Artvorkommen“ keine vereinzelte Anhäufung von Brutpaaren gemeint sein kann und ein pauschaler Ausschluss von Gebieten, für beispielsweise den Rotmilan oder die Fledermaus, somit nicht mehr möglich sein sollte.

Problematisch sieht der BWE im ehemaligen Regierungsentwurf einen Rückgriff auf eine „wertende fachliche Beurteilung“ ohne konkreten Beurteilungsmaßstab. Sollte die Gemeinde/planaufstellende Behörde auf Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen zurückgreifen, kann sie neben den Lebensraumtypen des Anhangs 1 „auf Grundlage einer wertenden fachlichen Beurteilung insbesondere der Größe des Gebiets, der artspezifischen Habitatqualität, des tatsächlichen Vorkommens von Exemplaren einer Art und der Eignung für mehrere Arten identifiziert werden“. Eine solche Auslegung würde das an überprüfbar Sachverhalten orientierte Vorgehen hin zu einem unverhältnismäßigen Einschätzungsspielraum der jeweiligen Behörde verwässern. Die „wertende fachliche Beurteilung“ ohne Vorgabe eines konkreten Maßstabs bringt Unsicherheit in den Prozess und birgt das Risiko, dass Gemeinden Flächen deshalb ausschließen. Ein Bewertungsmaßstab ist nach Ansicht des BWE zwingend erforderlich und sollte im neuen Regierungsentwurf entsprechend berücksichtigt werden.

Schließlich sind Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten weder einheitlich definiert, angewendet noch rechtlich normiert. Die Auslegung der Regelung sollte keinesfalls auf die einzelnen Planungsträgerinnen abgewälzt werden. **Der Richtlinienentwurf geht schließlich von vorhandenen Daten aus und will auf national vorhandene Gebietskategorien zurückgreifen** (z. B. die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete). Insofern kann es sich bei den Artvorkommen nur um bereits ermittelte Schwerpunkträume handeln (Wortlautargument aus Art. 15c Absatz 1 a) ii) RED III „ermittelt wurde“ im Präteritum).

Für mehr Planungs- und Rechtssicherheit schlägt der BWE eine **abschließende Liste der Artvorkommen von landesweiter Bedeutung durch die jeweiligen Landesinstitutionen** vor, die z. B. alle fünf Jahre zu aktualisieren ist. Es darf hier nur auf Grundlage vorhandener Daten zu Gebietsausschlüssen kommen. Entscheidend ist, dass eine erhebliche Gesamtgröße der Beschleunigungsgebiete sichergestellt wird.

Der BWE regt zudem die Klarstellung an, dass es sich bei den folgenden Gebietsausschlüssen – ähnlich wie bei § 6 WindBG – um eine rein formale Prüfung handelt, mit der Folge, dass eine auch inzidente materielle Überprüfung der Gebietsausschlüsse nicht stattfindet.

3.1.2.3 Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, Art. 15c Absatz 1 b) RED III

Auf Planungsebene müssen die zuständigen Behörden in den Plänen „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden“, damit die Ge- und Verbote aus der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt sowie ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Art. 4 Absatz 1 a) ii) der Wasserrahmenrichtlinie erreicht wird, vgl. Art. 15c Absatz 1 b) RED III.

Im Hinblick auf die Festlegung geeigneter Minderungsmaßnahmen hat die deutsche Gesetzgebung mit § 45b und der Anlage 1 des BNatSchG bezogen auf kollisionsgefährdete Brutvögel bereits Vorarbeit für die Festlegung wirksamer Minderungsmaßnahmen geleistet. **Diese Regelungen sollten weiter ergänzt und konkretisiert werden, z. B. zur dringend notwendigen Standardisierung auch des Störungs- und Zerstörungsverbot und zur Standardisierung des Umgangs mit Fledermäusen sowie zur Klarstellung des für die Planungsträgerinnen abschließenden Charakters der Regelungen.**¹⁴

Für Fledermäuse regt der BWE an, am bewährten Vorgehen von § 6 WindBG anzuknüpfen und pauschale Abschaltvorgaben mit einem anschließenden freiwilligen Gondelmonitoring vorzugeben.¹⁵

Dabei sollten pauschale Abschaltparameter gesetzlich konkretisiert werden und gleichzeitig folgende Parameter vorliegen: eine Windgeschwindigkeiten von weniger als 6 m/s, Temperaturen über 10 Grad Celsius und kein Niederschlag zu einer Abschaltung der WEA im Zeitraum von April bis Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.¹⁶

Der BWE schlägt vor, dass die Planungsträgerinnen in ihren Plänen in Bezug auf die Brutvögel auf die im BNatSchG und der Anlage aufgeführten Minderungsmaßnahmen verweisen und festschreiben, dass deren Erforderlichkeit anschließend auf Genehmigungsebene auf Grundlage des anzupassenden § 45b und § 45c BNatSchG geprüft wird und erforderlichenfalls die Festsetzung von Minderungsmaßnahmen aus dem vorgegebenen Pool vorzunehmen ist. So kann auch bei weiteren Standardisierungen vorgegangen werden. Hierbei können die Planungsträgerinnen aus einer bundeseinheitlichen Liste mit wirksamen und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen auswählen, die spezifisch für ihren Planungsraum infrage kommen.

Der BWE weist außerdem darauf hin, dass im zukünftigen Gesetzestext von § 249a Absatz 2 BauGB bzw. § 28 Absatz 4 ROG eine **Pflicht zur Festlegung von Regelungen für Minderungsmaßnahmen auch für Energiespeicheranlagen aufgenommen werden sollte.**¹⁷ Im früheren Regierungsentwurf wurden Energiespeicheranlagen, die durch die Genehmigungserleichterungen ebenfalls erfasst sind und am selben Standort wie die WEA errichtet werden, nicht erwähnt. Der BWE hält jedoch eine Umsetzung für erforderlich, da die im Genehmigungsverfahren vorgesehenen Erleichterungen für Energiespeicher am selben Standort gemäß der Richtlinie an die Einhaltung der vorgesehenen Planmaßnahmen geknüpft sind (siehe konkreter Gesetzgebungsvorschlag unter Punkt [3.1.2.3](#)).

3.1.2.4 Konkreter Gesetzesvorschlag für eine Änderung im BauGB

Der BWE regt vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen folgende Umsetzung in einem möglichen § 249a BauGB an.

¹⁴ Vgl. BWE (2023): Positionspapier zu Ergänzungen und Korrekturen zum BNatSchG – [LINK](#).

¹⁵ Vgl. unten S. 29, Punkt [3.2.2.7](#).

¹⁶ BWE-Positionspapier: Praxistauglicher Fledermausschutz (2023) – [LINK](#).

¹⁷ Deutinger/Sailer, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 58 vom 10.10.2024, S. 15 – [LINK](#).

Konkret: § 249a BauGB wie folgt zu ändern (**neuer Text fett**):

„ (1) ...

(2) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen **im Sinne des § 6b Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes** und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer ~~13~~ **14** des Bundesnaturschutzgesetzes und
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.

(...).“

Die vorstehenden Anpassungsvorschläge sind auch in einem entsprechenden § 28 ROG umzusetzen.

3.1.2.5 Einfügung einer Gesetzesanlage/Anlage 3

Die Richtlinie verlangt in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete die Festlegung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. b RED III.

Für die Aufstellung von Minderungsmaßnahmen in den Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen bietet sich eine Gesetzesanlage an. **Hier sollte auf die bundeseinheitlichen Standardisierungen verwiesen werden, bzw. geeignete Maßnahmen für das spezifische Beschleunigungsgebiet aus der Liste geeigneter Maßnahmen ausgewählt werden (z. B. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b und des BNatSchG).**

Sollte an dem Vorschlag der Gesetzesanlage/Anlage 3 zur Umsetzung der Regeln für Minderungsmaßnahmen festgehalten werden, sind **wesentliche Konkretisierungen erforderlich**. Die Verwendung von ungeklärten und/oder nicht definierten Rechtsbegriffen zog sich auch durch die Anlage 3 zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 2 BauGB des ehemaligen Regierungsentwurfs.¹⁸ Die Vorgaben wiesen insgesamt noch eine erhebliche Allgemeinheit und Abstraktheit auf und wurden zudem als unverbindliche Hilfestellung formuliert, ohne rechtlich bindende Verpflichtungen zu begründen.¹⁹ Grundsätzlich sollte die Anlage 3 in ihren Bestimmungen das Ziel haben, die Planungsträgerinnen zu entlasten – und nicht etwa mit neuen Aufgaben zu versehen, die dem beabsichtigten Beschleunigungscharakter der RED III fundamental entgegenstehen würden.

¹⁸ Gleiches gilt für eine entsprechende Änderung im ROG.

¹⁹ BT-Drs. 20/12785, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichereinrichtungen am selben Standort, S. 72 – [LINK](#).

Mögliche Umweltauswirkungen wurden in der Anlage unter II.3.1 aufgeführt. **Hier ist nach Ansicht des BWE in einer zukünftigen Gesetzesanlage eine Klarstellung erforderlich:** „Auswirkungen“ sind nicht weiter definiert und somit ist nicht klar, was hierunter zu verstehen ist. Dazu können allein „Auswirkungen“ keinen Verbotstatbestand auslösen. Relevant sein können lediglich erhebliche Störungen, also solche, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, oder eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten. Für diese sind, sofern erforderlich, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Konkret: Der BWE regt daher folgende Streichung in der Anlage 3 II.3.1. in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land und für die Solarenergie an:

„II.3.1 c) „bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Störungen und/oder einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes),“

3.1.2.6 Formale Anforderungen

Die in Art. 15b RED III vorgesehene Voraussetzung, nach der Beschleunigungsgebiete zuvor einer Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen sind, müsste aufgrund der möglichen Anknüpfung an die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr umgesetzt werden, da Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne in § 2 Absatz 4 BauGB bzw. 8, 9 ROG sowohl die Durchführung einer Umweltprüfung als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht.

3.2 Genehmigungsebene

Der BWE bewertet den Regierungsentwurf auch im Bereich des Genehmigungsrechts als eine grundsätzlich tragfähige Basis, die jedoch weiterer Überarbeitung und Konkretisierung bedarf, um die erforderliche Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu erreichen und in diesem Sinne auch den durch die Richtlinie eröffneten Umsetzungsspielraum in vollem Umfang auszuschöpfen.

Wichtig ist eine schnelle Umsetzung aller Regelungen der RED III, der BWE erachtet die zügige Umsetzung noch vor der parlamentarischen Sommerpause, aber insbesondere der besonderen **Genehmigungserleichterungen** in den Beschleunigungsgebieten nach der RED III für wichtig. Diese sind gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der RED III bis zum 21. Mai 2025 umzusetzen. Mit der Umsetzung der Genehmigungsregelungen der RED III, könnten die Erleichterungen zumindest schon in den nach § 6a WindBG **bereits anerkannten Beschleunigungsgebieten** greifen und das **Auslaufen** der Erleichterungen nach der **EU-Notfallverordnung** 2022/2577 am 30. Juni 2025 würde **abgefedert** werden. Die erforderlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt und begründet.

3.2.1 Vorgaben innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten, Art. 16 RED III

3.2.1.1 Weit gefassten Anwendungsbereich umsetzen: fakultativer Einbezug bisheriger Annexgenehmigungen

Entsprechend der Richtlinie **inkludiert das Genehmigungsverfahren** für Erneuerbare Energien außerdem innerhalb von Beschleunigungsgebieten **alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen** für den Bau und Betrieb von Anlagen, darunter auch Energiespeicher am selben Standort wie die Anlage, Art. 16 Absatz 1 RED III. Damit sind insbesondere auch die Nebenanlagen einer WEA umfasst. In der deutschen Regelung ist dieser weite Anwendungsbereich praxistauglich umzusetzen.

Zu beachten ist hierbei insbesondere auch die Frage einer neuen „**Einkonzentrierung**“ **bisheriger sog. Annexgenehmigungen** in den BImSchG-Antrag nach § 13 BImSchG wie beispielsweise für die Zuwegung, das Umspannwerk oder auch die wasserrechtliche Genehmigung. In den Bundesländern gibt es teils unterschiedliche Regelungen dazu. Der BWE verzeichnet in seiner Mitgliedschaft vermehrt die Entwicklung, dass z. B. für Zuwegungen separate Genehmigungen²⁰ nötig sind. Auf der einen Seite birgt dies erhebliches Verzögerungspotenzial, da teilweise Unklarheiten über Zuständigkeitsfragen und der Frage des richtigen Verfahrens bestehen. Auch im Sinne des angestrebten Bürokratieabbaus sollte hier gestrafft werden.

Auf der anderen Seite kann eine separate Behandlung der Nebenanlagen aber auch sinnvoll sein, wenn z. B. die Genehmigung für die Zuwegung schon früher erteilt wird, die BImSch-Behörde dadurch Entlastung erfährt und auch die Planung damit schneller voranschreiten kann. Welches Vorgehen sinnvoller ist, kann die Projektträgerin am besten beurteilen.

²⁰ Vorgehen der Behörden sehr unterschiedlich: Teilweise vollständig separates Verfahren für die Zuwegung, teilweise wird auch zwischen der Zuwegung in einem bestimmten Radius um die WEA, z. B. 100 m (Teil des BImSchG-Verfahrens) und der restlichen Zuwegung (separates Baugenehmigungsverfahren) bzw. Zuwegung innerhalb eines Windenergiegebietes (Teil des BImSchG-Verfahrens) und außerhalb (separates Baugenehmigungsverfahren) unterschieden. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen führen.

Zudem sollte die Vollständigkeit der Anträge für die Nebenanlagen nicht zwingend Voraussetzung für einen vollständigen Antrag sein, wenn z. B. die Feinplanung für die Zuwegung noch nicht vorliegt, aber der BlmSch-Antrag schon gestellt werden könnte. In Deutschland ist es bisher so, dass die „Vollständigkeit der Unterlagen“ – als Zeitpunkt des Fristbeginns für die BlmSch-Genehmigung – die Unterlagen für die separaten Annexgenehmigungen nicht einschließt. Um keine Verzögerungen etwa aufgrund später Vollständigkeit der Unterlagen und damit späten Fristbeginns zu verursachen, sollte die Umsetzungsregelung den Vorhabenträgerinnen die Entscheidung ermöglichen, die bisherigen Annexgenehmigungen auch weiterhin als selbstständigen Annex zu belassen oder sie in den BlmSch-Antrag bzw. der Konzentrationswirkung einzubeziehen, wenn dies wie eingangs erläutert sinnvoller ist (fakultativer Einbezug der Annexgenehmigungen).

Dafür ist nach Ansicht des BWE die **Klarstellung nötig, dass** die immissionsschutzrechtliche **Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG explizit auch die Zulassungsverfahren für Zuwegung, Kabeltrasse sowie alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Zulassungsverfahren umfasst, sofern die Antragstellerin dies beantragt.**

In § 10a BlmSchG-RegE sind die Sonderregelungen für EE-Vorhaben aufgenommen. Diese Vorschrift soll die Regelungen des bisherigen § 10 Absatz 5a BlmSchG ersetzen.

Konkret: § 10a Absatz 2 Satz 2 BlmSchG-RegE wird wie folgt angepasst (**neuer Text fett**):

*„(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt. **Die Rechtswirkung gemäß § 13 umfasst auch die Zulassungsverfahren für Zuwegung, elektrische Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen sowie alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Verfahren, sofern diese Antragsgegenstand sind und es sich um Vorhaben gem. § 3 Nr. 15a, 21 Erneuerbare-Energien-Gesetz handelt.**“*

3.2.1.2 Ausreichend Ressourcen für Antragsbearbeitung bereitstellen

Gemäß Art. 16 Absatz 3 und 7 RED III müssen Bund und Länder ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen in den Behörden zur Prüfung der Anträge bereitstellen. Dies begrüßt der BWE ausdrücklich, denn es bedarf aufseiten der Genehmigungsbehörden eines massiven personellen Aufwuchses sowie fachlicher Schulungen, um den größeren Ausbaubedarf bearbeiten zu können. Die bisherige Ausstattung reicht nicht aus. Außerdem sollten die Behörden mit angemessenem technischem Equipment ausgestattet werden, um die digitale Einreichung der Antragsunterlagen zu ermöglichen.²¹

3.2.1.3 Elektronisches Verfahren einführen

Gemäß Art. 16 Absatz 3 Satz 7 RED III müssen die Mitgliedstaaten bis zum 21. November 2025 dafür sorgen, dass alle Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt werden.

²¹ Vgl. schon BWE (2021): Aktionsplan für die 20. Legislatur, S. 17 – [LINK](#).

§ 10a Absatz 5 BImSchG-RegE schreibt vor, dass ab dem 21. November 2025 das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen ist. Der BWE begrüßt dies ausdrücklich. Weitere Klarstellungen sind jedoch nötig. So sollte sichergestellt werden, dass nach erstmaliger elektronischer Einreichung **keine weiteren Nachforderungen von gedruckten Unterlagen** erfolgen dürfen und dass die Genehmigungsbehörden möglichst einheitliche Plattformen anbieten. Zwecks niedrighschwelligen Zugangs sollte gegebenenfalls auch klargestellt werden, dass für die Einreichung in elektronischer Form eine **qualifizierte elektronische Signatur nicht zwingend notwendig** ist.²²

3.2.1.4 Fristvorgaben zur Vollständigkeit der Unterlagen: Vollständigkeitsfiktion umsetzen

Innerhalb von Beschleunigungsgebieten muss die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang, außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Antragseingang, erfolgen, vgl. Art. 16 Absatz 2 RED III. Dies ist in § 10a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG-RegE aufgenommen. Ferner ist in Absatz 2 Satz 2 aufgenommen, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, **innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 aufzufordern hat**, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen, wenn der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig sind. Hier sollten aber auch die knappen Gutachterkapazitäten – so dass für Ergänzungen durchaus 2–3 Monate benötigt werden können – berücksichtigt werden.

Die ebenfalls in Art. 16 Absatz 2 Satz 1 vorgesehene **behördliche Nachforderungsmöglichkeit** von Unterlagen sollte in der deutschen Umsetzungsnorm aber auch **klar auf eine einmalige Forderung begrenzt** werden.²³ In Deutschland wird von der Nachforderungsmöglichkeit derzeit unbegrenzt Gebrauch gemacht, was häufig zu Verzögerungen führt. Und das, obwohl es im deutschen Recht eine Soll-Regelung für eine nur einmalige Nachforderung gibt.²⁴ Diese Soll-Regelung wird nach dem RegE gestrichen. Der BWE schlägt daher eine entsprechende Ergänzung für eine verpflichtende einmalige Nachforderung nach Satz 2 in § 10a Absatz 4 BImSchG-RegE vor.

Konkret: Satz 2 in § 10a Absatz 4 BImSchG-RegE (**neuer Text fett**):

(4) § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

(...)

*Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle, innerhalb des jeweils einschlägigen Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen unverzüglich zu ergänzen. **Die zuständige Behörde darf die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen nur in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller nachfordern.** Die Genehmigungsfrist beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit.*

²² Elektronischer Antrag gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Var. 2 BImSchG setzt keine qualifizierte elektronische Signatur voraus, vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 53b.

²³ Zudem regt der BWE an, die Chance zu nutzen, um die Untersuchungsumfänge für die artenschutzfachlichen Gutachten für Verfahren außerhalb von Beschleunigungsgebieten einheitlich vorzugeben und auf das Wesentliche zu beschränken.

²⁴ Vgl. § 10 Absatz 5a Nr. 3 BImSchG; dieser soll aber nach dem RegE komplett entfallen.

Auch ist bisher nicht geregelt, was passiert, wenn nach erfolgter Nachforderung durch die Behörde die Unterlagen in den Augen der Behörde noch nicht zur Vollständigkeit ausreichen oder die Behörde ihrer Pflicht zur Vollständigkeitsbestätigung nicht nachkommt. Nicht klar ist ferner, ob mit der Regelung „Die Genehmigungsfrist beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit.“, welche laut der Gesetzesbegründung der Umsetzung von Art. 16 Absatz 2 Satz 2 RED III dient, die Regelung zur Vollständigkeitsfiktion nach § 7 der 9. BImSchG aufhebt. Dies sollte nicht der Fall sein. Gemäß Art. 16a Absatz 6 RED III muss das **Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Behörden** innerhalb der festgelegten Frist grundsätzlich dazu führen, dass die spezifischen **zwischengeschalteten Verwaltungsschritte als genehmigt gelten, daher sollte klargestellt werden, dass die Vollständigkeitsfiktion weiterhin Anwendung findet.**

Wichtig für die tatsächliche Beschleunigung wäre daher, dass die **Rechtsfolge bei Fristverstößen** gesetzlich geregelt wird. Die Festschreibung von Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung ist auch im in den Ministerien fachlich geeinten Eckpunktepapier zur Wind-an-Land-Strategie beschlossen worden.²⁵ Infrage kommt in Anlehnung an § 198 Gerichtsverfassungsgesetz ein vereinfachter, pauschalierter, verzögerter Schadensersatz im BImSchG. Hierbei müsste gesetzlich die Höhe des Schadens pauschal festgelegt werden (XXX Euro/beantragter Megawatt/Monat). Die Antragstellerin könnte dann Ansprüche auf Verzögerungsschadensersatz nach Fristverzug erheben.

Daneben sollte die bereits im BImSchG in § 10 Absatz 6a Satz 4 im Rahmen der BImSchG-Novelle im Juli 2024 eingeführte **Meldungspflicht von Fristüberschreitungen auch Fristverlängerungen, denen die Vorhabenträgerin zugestimmt hat**, umfassen, um zu vermeiden, dass die Vorhabenträgerin unter Androhung einer Ablehnung zur „freiwilligen“ Verlängerung gedrängt wird.

Konkret: Der BWE regt folgende Ergänzung des § 10 Absatz 6a Satz 5 BImSchG an (**neuer Text fett**):

*(6a) (...) Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen, **dies umfasst auch Fristverlängerungen, denen der Vorhabenträger zugestimmt hat.***

3.2.2 Genehmigungserleichterungen innerhalb der Beschleunigungsgebiete

Die Vorgaben zu Genehmigungserleichterungen nach der RED III gemäß Art. 16a i. V. m. Art. 15c Absatz 1 b) Unterabsatz 3 für Verfahren innerhalb der Beschleunigungsgebiete sind in § 6b WindBG-RegE festgehalten.

Nach der Richtlinie wird die Umweltverträglichkeit der Projekte innerhalb des Beschleunigungsgebiets grundsätzlich vermutet, sofern ggf. erforderliche und geeignete Minderungsmaßnahmen im Projekt umgesetzt werden, sodass auf Genehmigungsebene eine UVP, wasserschutzrechtliche Prüfung, ggf. FFH-Prüfung, Artenschutzprüfung sowie die Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots nicht mehr durchgeführt werden müssen, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 i. V. m. Absatz 1 Unterabsatz 1 b) und Art. 16a Absatz 3 RED III. An deren Stelle tritt eine überschlägige Überprüfung, das sog. Screening. Gegebenenfalls erforderliche weitere Minderungsmaßnahmen sind festzusetzen. Falls diese nicht vorhanden sind, soll es zu einer Ausgleichszahlung kommen.

²⁵ Eckpunkte einer Wind-an-Land-Strategie des BMWK – [LINK](#).

3.2.2.1 Weit gefassten Anwendungsbereich umsetzen

Der eingangs dargelegte weite Anwendungsbereich der RED III nach Art. 16 Absatz 1 ist insbesondere in Bezug auf die Vorgaben für Genehmigungserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten zu beachten und sollte umfassend umgesetzt werden.

Für den Bereich Windenergie regelt § 6b Absatz 1 WindBG-RegE, in welchen Fällen die Genehmigungsvereinfachungen gelten: Genehmigungs- und Änderungsanträge für WEA an Land und für dazugehörige Nebenanlagen nach § 3 Nummer 15a des EEG sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort. Wichtig ist hier insb. auch die explizite Nennung der Nebenanlagen, da diese teilweise Gegenstand eigener Genehmigungsverfahren sind.²⁶

Zeitliche und räumliche Komponente konkretisieren

Nach Ansicht des BWE sollte auch die erweiterte zeitliche Komponente aufgenommen werden. In § 6 WindBG ist aktuell geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in einem **zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet** beantragt werden müssen. Damit greifen die Erleichterungen für das Genehmigungsverfahren, auch wenn der Plan erst am Ende des Verfahrens in Kraft tritt. Dies würde eine im Sinne der Beschleunigung begrüßenswerte Vorwirkung der Pläne darstellen, der Umsetzungsspielraum der EU-Richtlinie würde optimal genutzt und komplizierte Verfahrensumstellungen bei Inkrafttreten neuer Pläne innerhalb laufender Verfahren vermieden.

Wichtig wäre auch eine Klarstellung in **räumlicher Hinsicht** in Bezug auf das zu erfüllende Merkmal der **Lage der WEA innerhalb des Beschleunigungsgebiet**. Das Abstellen auf den **Mastfuß** der WEA, würde eine möglichst weitgehende Anwendung ermöglichen. Zumindest in der Gesetzesbegründung ist auch zu klären, was in Bezug auf die Zuwegung/Kabeltrasse und sonstiger Infrastruktur gilt, die teilweise im und teilweise außerhalb des Beschleunigungsgebietes liegt, hier besteht aktuell unter Anwendung von § 6 WindBG Unsicherheit, was zu Verzögerungen führt.

Energiespeicheranlagen weiter fassen

Energiespeicheranlagen am selben Standort werden in § 2 Nr. 7 WindBG-RegE definiert und sind Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigkeitsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer WEA an Land oder einer Solaranlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen. § 6b Absatz 1 WindBG-RegE verlangt darüber hinaus, dass die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes vorgesehen wurde.

Damit geht die Regelung deutlich über die Anforderung hinaus, die die RED III für Energiespeicheranlagen am selben Standort vorsieht.²⁷ Gemäß Art. 2 Nr. 44d RED III ist für Speicheranlagen, die sich am selben Ort wie die EE-Erzeugungsanlage befinden, **lediglich ein gemeinsamer Netzanschlusspunkt erforderlich**. Energiespeicheranlagen sind essenziell für die Integration Erneuerbarer Energien, da sie zur Netzstabilität beitragen, Erzeugungsspitzen abfedern und die Versorgungssicherheit erhöhen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung beschränkt den Anwendungsbereich der Genehmigungserleichterungen für solche Speicheranlagen daher in nicht sachgerechter Weise und sollte im Sinne der

²⁶ Vgl. oben Punkt [3.2.1.1](#).

²⁷ Vgl. Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, S. 15 f. – [LINK](#).

von der Richtlinie angestrebten umfassenden Erleichterungen für Erneuerbare-Energien-Projekte entsprechend angepasst werden.

Konkret: § 2 und § 6b WindBG (RegE) werden wie folgt angepasst (**neuer Text fett**):

§ 2 Begriffsbestimmungen

(...)

Nr. 7 Energiespeicheranlagen am selben Standort: Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, ~~die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen die an denselben Netzanschlusspunkt wie die Windenergieanlage an Land oder die Solaranlage angeschlossen sind;~~

(...)

§ 6b Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

*(1) Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem **zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung ausgewiesenen** Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:*

- 1. einer Windenergieanlage an Land, **wobei die Lage des Mastfußes der Anlage innerhalb des ausgewiesenen Beschleunigungsgebiets maßgeblich ist,***
- 2. einer zu einer Anlage nach Nummer 1 gehörigen Nebenanlage im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder*
- 3. einer Energiespeicheranlage am selben Standort wie die Anlage nach Nummer 1 **im Sinne des § 2 Nummer 7, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes vorgesehen wurde.***

3.2.2.2 Vereinbarkeitsvermutung klarer herausstellen

Grundsätzlich wird die Umweltverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Habitat-, Artenschutz- und Gewässerschutzrichtlinie) der Projekte innerhalb des Beschleunigungsgebiets vermutet, sofern geeignete Minderungsmaßnahmen im Projekt umgesetzt werden, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 RED III. In § 6b Absatz 8 Satz 1 WindBG-RegE wird lediglich festgelegt, dass mit der Anordnung von Maßnahmen oder mit Festsetzung der Zahlung eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des BNatSchG und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht durchzuführen ist. Eine **Nichtdurchführung der Prüfungen ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer materiell-rechtlich wirkenden Vereinbarkeitsvermutung**. Letztere geht weiter. Die Vorhabenträgerinnen hätten die Einhaltung der Vorschriften weiterhin zu gewährleisten, nachträgliche Anordnungen wären möglich.

Der BWE regt daher an, die (unwiderlegliche) Vermutung in den Wortlaut von § 6b Absatz 8 Satz 1 WindBG-RegE aufzunehmen.

Aufgrund der Vereinbarkeitsvermutung entfallen folgerichtig auch die ggf. erforderlichen Verbotsausnahmeprüfungen, vgl. § 6b Absatz 8 Satz 2 WindBG-RegE. **Der Wegfall der Ausnahmeprüfung nach dem Wasserschutzgesetz gemäß § 31 Absatz 2 WHG und der Ausnahmeprüfung vom habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 fehlen bisher im Entwurf und sind ebenfalls in Absatz 8 Satz 2 aufzunehmen.**

Konkret: § 6b Absatz 8 WindBG-RegE wird wie folgt angepasst (**neuer Text fett**):

*(8) Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4, oder mit Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2, ~~ist eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der~~ Einhaltung der Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 **und 5** des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes ~~nicht durchzuführen unwiderleglich vermutet~~. Eine Ausnahme nach **§ 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 bis 5**, § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, ~~oder~~ nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes **oder nach § 31 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz** ist bei der Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.*

3.2.2.3 Konsequenter Wegfall der UVP, FFH- und Artenschutzprüfung sowie der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots

Nach der RED III entfallen in Beschleunigungsgebieten die Pflichten zur UVP, FFH- und Artenschutzprüfung sowie der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 i. V. m. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 b) RED III.

Im RegE wird in § 6b Absatz 2 der Wegfall der genannten Prüfungen geregelt und klargestellt, dass an deren Stelle die sog. Überprüfung tritt.

Klarstellung zum Wegfall der Artenschutzprüfung auch hinsichtlich Absatz 5

Nach § 6b Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 WindBG-RegE entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Die ausdrückliche Nennung des Absatzes 5 ist hierbei von besonderer Bedeutung, da dieser ebenfalls Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist und den Maßstab für das zu berücksichtigende Artenspektrum setzt (Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG benannt sind).²⁸ **Die Nennung des Absatzes 5 von § 44 BNatSchG fehlt bisher in § 6b Absätze 3 und 8 und sollte dort ergänzt werden.**

Wegfall der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots ergänzen

In § 6b Absatz 2 WindBG-RegE wurde die Ausnahme von der Prüfung des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots nach § 33 BNatSchG²⁹ – wie die RED III sie vorsieht – bisher nicht aufgenommen und sollte ergänzt werden.³⁰ In § 6b Absatz 2 RegE ist lediglich die Ausnahme der FFH-Verträglichkeits-

²⁸ Vgl. ebd. S. 17 f.

²⁹ Dient der Umsetzung von Art. 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie, hiernach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

³⁰ Vgl. ebd. S. 17.

prüfung gem. § 34 Absatz 1 BNatSchG aufgenommen, die mit dem Schutzgebietsbezug gegenüber des in § 33 BNatSchG geregelten habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots allgemein, die speziellere Vorschrift ist.³¹ Wenn die speziellere Vorschrift – wie bisher im RegE – ausgenommen wird, würde sich für die Vorhaben außerhalb der Schutzgebiete (nur für diese greifen die Erleichterungen der RED III, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 a) ii) RED III), dann der Anwendungsbereich der allgemeineren Vorschrift wieder eröffnen, daher ist die **Aufnahme der Ausnahme von § 33 BNatSchG in § 6b Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 8 WindBG-RegE angezeigt.**

Umgehung des Wegfalls der Prüfungen über die Eingriffsregelung vermeiden

Daneben wird in § 6b Absatz 2 Satz 3 RegE klargestellt, dass die Artenschutzprüfung und eine etwaig erforderliche FFH-Prüfung, die im Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten entfallen, im Rahmen der Prüfung der sog. Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG nur zu berücksichtigen sind, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich soll die Berücksichtigung der Inhalte nach der Gesetzesbegründung dann sein, wenn andernfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.

Die Intention, eine Verlagerung der Prüfungen aus dem besonderen Artenschutz in die Eingriffsregelung zu vermeiden, wird deutlich.

Jedoch sieht der BWE die Gefahr, dass der Entwurfswortlaut, insbesondere durch die **unbestimmte Formulierung „soweit ... zwingend erforderlich“** die Behörden mit einem solch großen Einschätzungsspielraum verunsichert und dazu verleitet, **sicherheitshalber doch zusätzliche Prüfungen anzuordnen**. Ferner wird sich voraussichtlich unter rechtlichen Gesichtspunkten **nie eine Situation ergeben**, in der Prüfungen des besonderen Artenschutzes zwingend erforderlich für die Bewertung eines Eingriffs in Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind.

Bisher zeigt sich in der Praxis, dass Behörden, die vertiefende Prüfungen aus dem Artenschutzrecht für die Eingriffsregelung gefordert haben, eher die Ausnahme darstellen. Die jetzt vorliegende Formulierung gesteht die Möglichkeit einer entsprechenden Erforderlichkeit aber explizit zu, insofern ist zu befürchten, dass die **Häufigkeit** von Forderungen nach **vertiefenden Prüfungen** im Rahmen der Eingriffsregelung sich **eher erhöhen** wird, denn verringern. Den Umfang bestimmt dabei die Behörde. Dies ist gerade vor dem Hintergrund unglücklich, da Kartierungen, die ansonsten im Rahmen des Artenschutzes notwendig sind, für die Bearbeitung der Eingriffsregelung gefordert würden und neben den **hohen Kosten** auch eine **starke Verzögerung** mit sich brächten.

Fraglich ist außerdem, ob eine Prüfung – wenn auch nur ausnahmsweise – EU-rechtlich überhaupt zulässig ist – schließlich **kennt das EU-Recht die deutsche Eingriffsregelung nicht** und der durch die RED III vorgegebene **zwingende Wegfall** der Prüfungen (Wortlaut Art. 16a Absatz 3 „sind ... ausgenommen“) darf auch nicht durch die Hintertür – im Rahmen einer Prüfung in der Eingriffsregelung – umgangen werden.

³¹ Die Vorhaben haben hier auch immer nur einen Schutzgebietsbezug, da die Erleichterungen der RED III nur für Vorhaben außerhalb der Schutzgebiete gelten, vgl. Art. 15c Absatz 1 Unterabsatz 1a) ii) RED III.

Der BWE empfiehlt daher, die Regelung so anzupassen, dass eine Anwendung von Inhalten der Artenschutz- und FFH-Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Konkret: § 6b Absatz 2 Satz 2 WindBG-RegE wird wie folgt angepasst (**neuer Text fett**):

(2) (...) Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes ~~nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist nicht zulässig.~~

Sollte dies keine Option sein, schlägt der BWE hilfsweise vor, die Intention aus der Gesetzesbegründung zumindest in Form einer Regelvermutung in § 6 Absatz 2 Satz 3 zu hinterlegen: *Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft in aller Regel nicht zu berücksichtigen.* In der Begründung sollte dann klargestellt werden, dass – im Falle des Vorliegens eines atypischen Falls – Beeinträchtigungen einzelner Arten im Rahmen der Eingriffsregelung nicht zu betrachten sind, sondern ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbilds.

3.2.2.4 Überschlägiges Überprüfungsverfahren („Screening“) konkretisieren

Gemäß Art. 16a Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 Satz 1 RED III sollen die Mitgliedstaaten die einzelnen Vorhaben in Beschleunigungsgebieten grundsätzlich einer überschlägigen Überprüfung (Screening) unterziehen, um zu prüfen, **ob ein Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebietes höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei den Umweltprüfungen des Plans nicht ermittelt wurden und die nicht durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen aufgeführt sind oder von der Projektträgerin vorgeschlagen wurden.**

Der genaue Prüfmaßstab des Screenings nach der RED III ist unklar und muss daher konkretisiert werden. Eine zu umfangreiche Prüfung würde das Bestreben nach Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in den Beschleunigungsgebieten konterkarieren und kann somit nicht Ziel der Ausgestaltung sein. **Aufgrund der bereits erfolgten Auswahl der Gebiete, sind die erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ein absoluter Ausnahmefall.** Entsprechend hoch muss der Maßstab für die Annahme dieser angesetzt werden. **Es ist aus Sicht des BWE notwendig, das Screening als eine schlanke und überschlägige Prüfung anhand klarer Kriterien und auf Basis vorhandener Daten auszugestalten. Für die Konkretisierung der Kriterien zur überschlägigen Prüfung sollte in Anlehnung an die standortbezogene Vorprüfung (siehe Anlage 3 des UVPG) ein kurzer Katalog vorgegeben werden.**³²

Im RegE ist das überschlägige Überprüfungsverfahren in § 6b Absätze 3–6 geregelt.

³² Vgl. schon BWE (2023): Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der RED III – [LINK](#) und BWE (2024): Das Screening in der RED III – [LINK](#).

Prüfungsmaßstab präzisieren

Gem. § 6b Absatz 3 Satz 5 WindBG-RegE überprüft die Zulassungsbehörde unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 3, ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung auf Planebene nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

Weder die RED III (vgl. Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 1) noch § 6b WindBG-RegE einschließlich der Gesetzesbegründung konkretisieren, wann die erforderliche Erheblichkeit der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegt. Dies stellt durch die Aneinanderreihung von unbestimmten Rechtsbegriffen ein **erhebliches Verzögerungspotenzial** dar. Damit würde einer uneinheitlichen Auslegung und Anwendung durch die Genehmigungsbehörden Vorschub geleistet, was dem Ziel der Planungsbeschleunigung und Rechtssicherheit entgegenläuft. Der wesentliche Teil, also die **„höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit“** müssen unbedingt weiter präzisiert werden.

EU-Arten-, Habitat- und Wasser als Schutzgüter klarer herausstellen

Die in Beschleunigungsgebieten zu betrachtenden Umweltgesichtspunkte ergeben sich aus Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 i. V. m. Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 1 RED III und beziehen sich auf den europäischen Arten-, Habitat- und Gewässerschutz.³³

§ 6b Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz WindBG-RegE nimmt Bezug auf die Schutzgüter der EU-Richtlinien zum Habitat-, Arten- und Wasserschutz, siehe eingangs dargestellter Wortlaut. Der BWE sieht hier ein **Klarstellungsbedürfnis zum Umgang mit den Schutzgütern im Überprüfungsverfahren. Die aktuelle Formulierung in § 6b Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz könnte – auch in Verbindung mit der Gesetzesbegründung³⁴ – dahingehend missverstanden werden, dass die Prüfungen nach §§ 34 und 44 Absatz 1 des BNatSchG oder des § 27 des WHG doch wieder durchzuführen wären.** Dies ist durch die RED III gerade nicht gewollt, die keine artenschutzrechtliche Prüfung im klassischen Sinne vorsieht – nicht bei der Festlegung der Maßnahmen im Plan selbst (was auch nicht möglich wäre, da konkreter Standort der Anlage unbekannt) und auch nicht im Rahmen des Screenings. Eine Prüfung auf Grundlage genauer, aktueller und standortspezifischer Daten ist also gerade nicht vorgesehen.³⁵

Der BWE regt daher an, die Regelung so zu fassen, dass der Schutzgüterkreis auf diejenigen gemäß §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes beschränkt wird, vgl. Änderungsvorschlag zu § 6b Absatz 3 auf Seite 26.

Konkret: § 6b Absatz 4 WindBG-RegE wird wie folgt angepasst (**neuer Text fett**):

*(3) (...) Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 3 **unter der Begrenzung der Schutzgüter auf die der §§ 34 und 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes**, ob eindeutige tatsächliche ~~Anhaltspunkte~~ **Beweise** vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden ~~und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.~~*

Bezugnahme auf die standortbezogene Vorprüfung ohne weitere Konkretisierung kritisch

Die Bezugnahme auf die standortbezogene Vorprüfung bewertet der BWE kritisch. Gemäß § 6b Absatz 3 Satz 5 ist zu prüfen, ob das Vorhaben (...) höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Num-

³³ Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG.

³⁴ Gesetzesbegründung S. 46 (Absatz 3): „Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot“.

³⁵ Vgl. Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, S. 15 f. – [LINK](#).

mer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird. Damit ist aber noch nicht bestimmt, wann die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Ferner kommt der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets im Sinne der RED III offenbar eine andere Bedeutung zu als nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, durch den Verweis auf die Anlage des UVPG wird dieser Unterschied jedoch nicht hinreichend deutlich. Nach den genannten Regelungen des UVPG ist die Schwelle niedrig, da mit Überschreiten dieser nur die Erforderlichkeit einer UVP-Prüfung einhergeht. Bei der Überprüfung ist die Rechtsfolge – die nur im Ausnahmefall greifen soll – aber ggf. die Anordnung weiterer Minderungsmaßnahmen.

Deltabetrachtung klar herausstellen

Entsprechend der Richtlinie in Artikel 16a Absatz 4 Satz 2 sind gem. § 6b Absatz 3 Satz 4 etwaig höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu untersuchen, die bei den Umweltprüfungen auf Planebene nicht ermittelt wurden. **Es kann sich beim Screening also nur um eine Deltabetrachtung handeln, bei der die Auswirkungen, die bereits im Rahmen der SUP ermittelt worden sind, die Ausgangslage darstellen, wobei diese Daten mit etwaigen neuen zum Prüfungszeitpunkt vorhandenen Daten abgeglichen werden müssen.** Bei der Deltabetrachtung sind auch die in der SUP festgelegten Minderungsmaßnahmen heranzuziehen.³⁶ Entsprechend Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 der RED III ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen der genannten Richtlinien eingehalten werden, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden, sodass in diesem Fall keine unvorhergesehenen Auswirkungen zu erwarten sind. **In der Regelung sollte daher klargestellt werden, dass keine entsprechenden nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, wenn seit Planaufstellung keine neuen Daten vorliegen.**

Der Prüfmaßstab des Screenings auf Genehmigungsebene kann bei der Umsetzung der RED III nicht strenger sein als auf der Planebene. Dies bekräftigt auch die kurze Frist zum Screening von 45 Tagen.

Dies gelingt, indem man das Screening nicht als eine Vor-Ort-Prüfung, sondern als eine **Prüfung am Schreibtisch** erfolgen lässt, die ausschließlich anhand bereits vorhandener Daten erfolgt.

Regelungen zur Datengrundlage optimieren

Gemäß Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 2 i. V. m. dem Erwägungsgrund 35 der RED III soll das Screening auf Grundlage verfügbarer Informationen stattfinden. Entsprechend ist in § 6b Absatz 3 Satz 1 WindBG-RegE geregelt, dass die Überprüfung nur auf Grundlage vorhandener und nach fachlichen Standards erhobener Daten stattfindet. Denn die Vorlage einer artenschutzfachlichen Kartierung durch die Antragstellerin ist aufgrund des Wegfalls der Artenschutzprüfung etc. eben nicht mehr erforderlich. Ausweislich der umfangreichen Gesetzesbegründung sind Daten vorhanden, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat. Der Begründung sind weitere Anforderungen hinsichtlich des Alters und der Qualität zu entnehmen.

Begrüßt wird insb. die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass Daten von Dritten nicht nutzbar sind, solange sie in Bezug auf Erhebung, Qualität und fachlichen Hintergrund nicht den Vorgaben der Leitfäden zum klassischen Antragsverfahren entsprechen. Beobachtungen von Spaziergänger*innen,

³⁶ Vgl. § 6b Absatz 3 Satz 5: Es wird geprüft, ob das Vorhaben „bei Durchführung der Maßnahmen“ die erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Ornitho-Einträge oder ein Verweis auf bestehende Horste durch Einzelpersonen oder Gruppen entsprechen somit nicht dem fachlichen Standard.³⁷

Alter der Daten lockern und zeitlichen Bezugspunkt anpassen

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass Daten, die älter als fünf Jahre sind oder deren Alter unbekannt ist, in der Regel nicht zu verwenden sind (Seite 51). Ein **pauschales Abstellen auf 5 Jahre kann jedoch ein Problem darstellen**, da es regelmäßig bei langfristigen Verfahren zur Überschreitung kommen wird.³⁸ Daher enthielt der Referentenentwurf noch die Formulierung einer **Regelvermutung mit Ausnahmen für atypische Fälle**. Warum dieser Wortlaut gestrichen wurde, kann nicht nachvollzogen werden.

Zudem ist auch der im Entwurf gewählte zeitliche Bezugspunkt für die erforderliche Gültigkeit der zugrunde gelegten Daten nicht sachgerecht. Da sich die Anforderung an deren Verlässlichkeit unmittelbar auf die Umweltprüfung bezieht, ist konsequenterweise **der Zeitpunkt des Abschlusses der Überprüfung** als maßgeblicher Stichtag heranzuziehen – nicht jedoch, wie im Entwurf vorgesehen, der regelmäßig deutlich spätere Genehmigungszeitpunkt.

Der BWE schlägt somit vor, eine entsprechende Regelvermutung und Anpassung des Stichtages in den Entwurfstext aufzunehmen, vgl. Gesetzesänderungsvorschlag zu § 6b Absatz 3 Satz 1 auf Seite 26.

Konkretisierung der räumlichen Genauigkeit

Im Falle, dass es im Rahmen der Umsetzung der RED III bei den Erfordernissen der räumlichen Genauigkeit der Daten bleibt,³⁹ wäre nach Ansicht des BWE eine weitere Konkretisierung der zu verwendenden Daten zwecks Durchsetzung wissenschaftlicher Fundierung sowie zwecks Plansicherheit und einheitlicher Behördenpraxis aufzunehmen: **Als „Brutplatz“ gelten nur fachlich korrekt nachgewiesene und hinreichend exakt geografisch verortete besetzte Horste oder sonstige Fortpflanzungsstätten gemäß „C“-Brutnachweis**. Potenzielle Reviere oder insgesamt „B“-Brutnachweise sind nicht zu berücksichtigen, sofern fachgutachterlich plausibel dargelegt werden kann, dass man den Nachweis nicht entsprechend absichern kann (kein C-Nachweis mit zumutbarem Aufwand möglich).

Übermittlung vorhandener Daten an Vorhabenträgerin

Gem. § 6b Absatz 3 S. 2 WindBG-RegE hat die Vorhabenträgerin der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Un-

³⁷ In verschiedenen Genehmigungsverfahren erhalten unsere Mitglieder Einwendungen mit dem Inhalt, dass (ohne weitere Konkretisierung) eine bestimmte Vogelart gesehen wurde.

³⁸ Faunistische Informationen, die in Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, sind jährlich datiert.

³⁹ Es gibt Stimmen, die Datenunschärfen genügen lassen wollen, vgl. SUER, ebd. S. 18 f.: Vorgaben zur „räumlichen Genauigkeit“ (und Alter) der Daten ist RED-Umsetzung mit „§ 6-Brille“, verkennt Systemwechsel nach RED III, wonach gewisse Datenunschärfen zugunsten der Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus bewusst in Kauf genommen werden. Würde man für das Screening aktuelle und brutplatzscharfe Kartierungsdaten verlangen, würde ein Screening immer Auswirkungen anzeigen, die man auf Planebene aufgrund der Datenunschärfen nicht sehen konnte. Die Planebene könnte also nie genügen und die Vereinbarkeitsvermutung würde immer durch das Screening widerlegt werden; Unklar bleibt jedoch bisher, wie auf der Grundlage unzureichend konkreter Daten erforderliche und geeignete Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Projekt abgeleitet werden können; zudem erscheint deren praktische Umsetzbarkeit in vielerlei Hinsicht fraglich, daher vertritt der BWE die Position, die erforderlichen Minderungsmaßnahmen anhand des im Plan Vorgegebenen (bestenfalls Verweis auf die Regelungen des BNatSchG, s.o. Punkt 3.1.2.2.) auf Genehmigungsebene auf Grundlage ggf. vorhandener räumlich genauer Daten festzusetzen, vgl. schon BWE (2023): Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der RED III, S. 7 f. – [LINK](#).

terlagen über Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Damit die Vorhabenträgerin dieser Verpflichtung qualifiziert nachkommen kann, ist es erforderlich, dass sie **Zugang zu allen relevanten umweltbezogenen Informationen hat, die der Behörde vorliegen.**⁴⁰ Nur so kann gewährleistet werden, dass die Maßnahmen nicht ins Blaue hinein geplant, sondern auf Basis bereits vorliegender Erkenntnisse konkret und wirksam ausgestaltet werden. Daher sollte klar geregelt werden, dass die Behörde der Vorhabenträgerin vorab die vorhandenen Daten, also solche, die ihr bekannt sind und zur Verfügung stehen (vgl. Gesetzesbegründung, S. 45), übermittelt. Eine bloße Klarstellung in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 46 Absatz 6) wird den Anforderungen an ein effizientes und fachlich fundiertes Zulassungsverfahren nicht gerecht. In Bezug auf die Darlegung eines berechtigten Interesses der Projektträgerin, **kann an die Regelung in § 43a Grundbuchverordnung angeknüpft werden (Eigenerklärung zum Betriebs/Projektierwillen genügt).**

Im Falle der Feststellung der entsprechenden Umweltauswirkungen: u. a. Öffentlichkeitsinformation

Stellt die Behörde die genannten negativen Umweltauswirkungen fest, soll gem. § 6b Absatz 6 Satz 1 WindBG-RegE eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und Absatz 8 BImSchG stattfinden, die allerdings den Charakter einer **Öffentlichkeitsinformation** hat und dementsprechend als solche auch zu benennen ist, schließlich findet sie nach Abschluss des Screenings statt. Auch die EU-Richtlinie sieht hier bloß eine Information vor (Art. 16a Absatz 5 Unterabsatz 1 S. 2 RED III).⁴¹

Konkret: § 6b Absatz 3 WindBG-RegE wird wie folgt angepasst (**neuer Text fett, unterstrichen wird das nach der Stellungnahme des Bundesrats durch die Bundesregierung angenommene**):

*(3) Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Festlegung der Maßnahmen aufweisen und zum Zeitpunkt der **Überprüfungse**ntscheidung über den Zulassungsantrag **in der Regel** nicht älter als fünf Jahre sind. **Dem Träger des Vorhabens sind die vorhandenen Daten auf entsprechende Anfrage, unabhängig von einem bereits eingereichten Zulassungsantrag, zur Verfügung zu stellen. Soweit anhand der vorhandenen Daten geboten, hat ~~D~~er Träger des Vorhabens ~~hat~~ der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Unterlagen über Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll.***

Beweise anstelle von Anhaltspunkten

Ob solche „höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit“ vorliegen, soll gemäß Artikel 6b Absatz 3 Satz 3 WindBG-RegE anhand eindeutiger tatsächlicher Anhaltspunkte beurteilt werden. Dies wird auch an anderen Stellen im § 6b wiederholt. Dieser Grad der Überzeugung ist im Entwurf nicht näher definiert. Die europäische Richtlinie sieht als Mittel der Wahl jedoch „**eindeutige Beweise**“ vor, vgl. Artikel 16a Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der RED III. Lediglich „Anhaltspunkte“ genügen zu lassen, dürfte dahinter zurückstehen. Es ist nicht ersichtlich, warum die deutsche Gesetzgebung diese Formulierung nicht übernimmt. „Beweise“ und „Beweismittel“ sind gängige Formulierungen in der Überzeugungsbildung der Behörde,

⁴⁰ Vgl. Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, S. 18 – [LINK](#).

⁴¹ SUER – Problem mit Aarhus Konvention?

vgl. §§ 24 VwVfG ff. Mit der Übernahme dieser Formulierungen müsste man den Behörden keinen neuen – nicht näher definierten – Maßstab zumuten und hätte auf der Seite der Antragsstellerinnen eine erhöhte Rechtssicherheit. Zudem erfordert die Richtlinie diesen höheren Grad der Nachweisbarkeit. Die Formulierungen sind somit anzupassen: **In § 6b Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 5 sowie Absatz 5 und 6 jeweils Satz 1 ist anstelle des Worts „Anhaltspunkte“, das Wort „Beweise“ einzusetzen.**

Fristen zur Überprüfung

Gemäß Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 RED III ist die Überprüfung innerhalb von 45 Tagen (bei Repowering innerhalb von 30 Tagen) durchzuführen. Entsprechende Fristen sind in § 6b Absatz 4 WindBG-RegE vorgesehen.

Der BWE begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass, wie von uns angeregt, auch hier eine Vollständigkeitsdefinition für die einzureichenden Unterlagen für die Überprüfung aufgenommen worden ist, die zu mehr Rechtssicherheit und Beschleunigung führt.

3.2.2.5 Mögliche „Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten“ umsetzen

Gemäß den Vorgaben der RED III, sind die Anträge nach dem Screening innerhalb der vorgegebenen 45 bzw. 30 Tage im Hinblick auf die umweltrechtlichen Prüfungen genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, Art. 16a Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 1. Halbsatz RED III. Auch nachträgliche Änderungen nach dem Screening, aber vor der finalen Genehmigungsentscheidung, können dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Diese Rechtsfolge ist nicht ins Umsetzungsermessen der Mitgliedstaaten gestellt, sondern gehört zum **Pflichtprogramm**.

Anders als im Referentenentwurf ist die Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten im Anschluss an das Screening im Regierungsentwurf nicht mehr aufgenommen worden. Dies widerspricht dem Wortlaut des Artikels 16a Absatz 5 RED III. Hier heißt es: „**Im Anschluss an das Screening sind die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, ...**“. Zum anderen der Wortlaut, Erwägungsgrund 35 der RED III: „Alle Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, die den in den Plänen der Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften und Maßnahmen entsprechen, sollten nach Abschluss eines solchen Screenings als genehmigt gelten“.

Zudem bietet die Fiktion eine erhebliche Chance der **Verfahrensbeschleunigung**. Der BWE regt somit an, jede Möglichkeit der RED III zu nutzen bzw. der Vorgabe nachzukommen und die Genehmigungsfiktion umzusetzen. Die Genehmigungsfiktion und damit verbundene Rechtsfolgen wurden umfangreich in der Mitgliedschaft des BWE besprochen. Die Genehmigungsfiktion wird als ein positives und erstrebenswertes Werkzeug angesehen. Zudem ist fraglich, welche Rechtsfolge an die Frist von 45 Tagen für das Screening, die die RED III vorsieht, ohne Umsetzung der Genehmigungsfiktion geknüpft sein soll.

Der BWE regt somit an, die Vorgaben des EU-Rechts 1:1, wie es im Pakt für Planungsbeschleunigung⁴² vorgesehen ist, umzusetzen und den **Wortlaut in § 6b Absatz 3 Satz 1 WindBG des bisherigen Referentenentwurfes** zu übernehmen.

⁴² Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern, S. 47 – [LINK](#); Koalitionsvertrag, Zeile 972–974: Dazu führen wir den Bund-Länder-Prozess zur Umsetzung des Pakts für Planungs-, Umsetzungs- und Genehmigungsbeschleunigung entschlossen fort, entwickeln ihn weiter – [LINK](#).

rentenentwurfs „(...) 34 und 44 gelten als eingehalten“ beizubehalten, da diese Fiktion dem europarechtlichen System entspricht und die Möglichkeit besteht, bei eindeutigen Beweisen – in atypischen Fällen – widerlegt zu werden. Falls der bisherige Wortlaut „... gelten als eingehalten“ als zu weit angesehen wird, schlägt der BWE hilfsweise eine schwächere Formulierung vor, die aber immer noch materiell-rechtlich wirkt. Dabei könnte man auf die bestehende Formulierung aus § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG zurückgreifen. Der Vorteil dabei wäre, dass es sich eindeutig „nur“ um eine Regelvermutung handelt.

Sofern es Bedenken gibt, dass es bei einer Genehmigungsfiktion zu einer Reduzierung der Investitionssicherheit durch Dritt-Angriffe gegen die Genehmigung geben kann, regt der BWE an, es bei der bisherigen Lösung im Referentenentwurf zu belassen und eine Zusatzregelung aufzunehmen. Diese ist so zu formulieren, dass die **Behörde im Falle von Drittangriffen zu einer fristgebundenen nachgearbeiteten Begründung verpflichtet** ist. Diese Nachholungsregelung hätte also den Vorteil, dass dann nachträglich im Drittwiderspruchs- oder Drittanfechtungsverfahren vor Gericht zwingend eine begründete Entscheidung über das Screening vorzulegen ist. Das erhöht die Rechtssicherheit, weil dann die Erwägungen der Behörde dem Gericht oder der Widerspruchsbehörde (hoffentlich nachvollziehbar) vorliegen.

Konkret: § 6b Absatz 4 WindBG-RefE wird wie folgt ergänzt:

*(4) (...) **Trifft die zuständige Behörde im Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 innerhalb der Frist nach Satz 1 keine begründete Entscheidung darüber, ob höchstwahrscheinlich Auswirkungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gemindert werden können, gelten die Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes als eingehalten [hilfsweise: ist in der Regel davon auszugehen, dass die Vorschriften nach §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten sind]. Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen die Genehmigung ein, hat die zuständige Behörde binnen 30 Tagen nach Kenntnis von dem Rechtsbehelf die begründete Entscheidung nach Satz 1 auszuformulieren und der für den Rechtsbehelf zuständigen Behörde sowie dem Träger des Vorhabens zuzuleiten.***

3.2.2.6 Ausnahme von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Falle der Feststellung nachteiliger Auswirkungen nutzen

Stellt die Behörde nach diesem Screening in einer ausdrücklichen Verwaltungsentscheidung auf Grundlage eindeutiger Nachweise fest, dass das Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen hat, die nicht durch Minderungsmaßnahmen abgemildert werden können, muss das Projekt eine UVP und ggf. FFH-Prüfung durchlaufen, vgl. Art. 16a Absatz 5 RED III.

Nach Art. 16a Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 RED III können die Mitgliedstaaten jedoch unter begründeten Umständen, z. B. auch wenn dies erforderlich ist, um den Einsatz Erneuerbarer Energien zur Erreichung der Klima- und erneuerbaren Zubauziele zu beschleunigen, u. a. Windenergievorhaben von diesen Prüfungen ausnehmen. In diesem Fall, also wenn von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, muss die Betreiberin angemessene Minderungsmaßnahmen ergreifen oder – falls nicht verfügbar – Kompensationsmaßnahmen in Form einer finanziellen Entschädigung vornehmen, wenn keine anderen angemessenen Entschädigungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um diesen nachteiligen Auswirkungen entgegenzuwirken. Soweit diese Auswirkungen den Artenschutz betreffen, hat die Betreiberin

für die Dauer des Betriebs der erneuerbaren Energieanlage einen finanziellen Ausgleich in Artenschutzprogrammen zu zahlen, um somit den Erhaltungszustand der betroffenen Arten sicherzustellen oder zu verbessern.

Umstände, die die skizzierte Ausnahme rechtfertigen, liegen vor: In der bereits eingangs aufgeführten aktuellen Studie des UBA zur Flächenverfügbarkeit und den Flächenbedarfen wird festgestellt, dass das noch verfügbare Leistungspotenzial der rechtskräftigen Flächenkulisse sowie perspektivisch das Potenzial der aktuellen Planentwürfe nicht zur Deckung der Ausschreibungsmengen der kommenden Jahre ausreicht. Zudem sind Genehmigungsverfahren immer noch deutlich zu lang, u. a. aufgrund mangelnder oder unzureichender Prüfstandards und fehlendem Personal. Daher müssen alle Maßnahmen für einen schnelleren Ausbau ergriffen und auch diese Ausnahme angewandt werden.

Macht die deutsche Gesetzgebung von der Ausnahme Gebrauch, dient das Screening der Ermittlung **möglicher nachteiliger Auswirkungen, denen mit zusätzlichen Maßnahmen (Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Zahlung) entgegengewirkt werden muss.**

Der BWE begrüßt ausdrücklich, dass in den bisherigen Gesetzentwürfen von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde. Die Ausnahme von den zusätzlichen Prüfungen ist entscheidend für einen planungssicheren und beschleunigten Ausbau. Die Gesetzesbegründung führt hierzu auf Seite 49 aus, dass diese Maßnahme notwendig ist, um den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen und die klimapolitischen sowie energiepolitischen Ziele des EEG zu erreichen. Das EEG 2023 legt für die Windenergie an Land Ausbauziele von 115 Gigawatt (GW) bis 2030 und 157 GW bis 2035 fest und das derzeitige und voraussichtliche Ausbautempo reicht nicht aus, um diese Zielvorgaben zu erfüllen.

3.2.2.7 Prüfung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen, ggf. Festsetzung dieser, nachrangig Zahlung

Im deutschen Umsetzungsgesetz der RED III sollte die Regelung des § 6 WindBG unter Berücksichtigung der Neuerungen nach der RED III verstetigt werden. Die Genehmigungsbehörde prüft auf Grundlage der vorhandenen Daten die Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen und setzt diese gegebenenfalls konkret fest. Legt die Vorhabenträgerin auf Basis valider (vorhandener oder eigener) Daten ein angemessenes Maßnahmenkonzept vor, sollte dieses weiter angenommen werden müssen. Sind Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten zu Artvorkommen im Gebiet nicht vorhanden, kommt es zu einer Artenschutzabgabe.

Dass auch anstelle von erforderlichen Minderungsmaßnahmen oder im Falle fehlender Daten zu Artvorkommen eine Artenschutzabgabe nach der RED III möglich ist, lässt sich wie folgt herleiten: Wenn die Zahlung schon für die problematischen Windenergievorhaben möglich ist, bei denen höchstwahrscheinlich unvorhergesehene erhebliche nachteilige Auswirkungen festgestellt wurden (vgl. Artikel 16a Absatz 5 Unterabsatz 3 RED III), dann sollte dies erst recht für die Windenergievorhaben gelten, bei denen solche Auswirkungen nicht festgestellt wurden, demnach also für alle Windenergievorhaben.

Minderungsmaßnahmen

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen ist in § 6b Absatz 5 und 6 WindBG-RegE geregelt. Gemäß Absatz 5 ordnet die Zulassungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens unter Berücksichtigung der von ihm nach Absatz 3 Satz 3 vorgelegten Unterlagen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen im Zulassungsbescheid an, sofern diese Maßnahmen erforderlich sind und die Behörde bei der Über-

prüfung nicht feststellt, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen. Auch hier müssten aus oben genannten Gründen unseres Erachtens „**Beweise**“ und nicht „Anhaltspunkte“ angeführt werden. Liegen hingegen eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vor, beteiligt die Behörde gemäß Absatz 6 die Öffentlichkeit und ordnet im Zulassungsbescheid neben den in Absatz 5 genannten Maßnahmen weitere, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die Zulassungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Überprüfung können als behördliche Verfahrenshandlung nach § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Hier ist geregelt, dass geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen festgelegt werden, soweit diese erforderlich sind. Dies begrüßt der BWE.

Fledermäuse

Ausweislich § 6b Absatz 5 Satz 2 WindBG-RegE hat zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der WEA an Land die Zulassungsbehörde stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Trägers des Vorhabens auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der WEA anpassen.

Der BWE begrüßt die pauschalen Abschaltungen zum Fledermausschutz als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme. An dieser Stelle wird aber erneut auf die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Standardisierung hingewiesen, die in der Windenergie-an-Land-Strategie angekündigt wurde und wozu der BWE bereits Vorschläge unterbreitet hat. Sie sollte i. R. d. Umsetzung der RED III erfolgen, vgl. oben unter Punkt [3.1.2.2](#). An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass die Vorgaben zu den Minderungsmaßnahmen der Pläne und damit auch die Fledermaus-Regelung in der Anlage-RegE zu regeln wären.

3.2.2.8 Zahlungsmechanismus auf das erforderliche Maß beschränken

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach § 6b Absatz 6 Satz 3 und 4 WindBG-RegE erforderlich, aber nicht verfügbar sind (Fall 1) oder keine (ausreichenden) Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 WindBG-RegE vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können (Fall 2), hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten, § 6b Absatz 7. Die Zahlung soll nicht mehr jährlich – wie in § 6 WindBG derzeit vorgesehen –, sondern in einer Einmalzahlung für den gesamten Betrieb zu leisten sein. Dies kritisiert der BWE scharf und fordert die Umstellung auf eine jährliche Zahlung.

Jährliche Zahlung anstatt Einmalzahlung

Es muss der Betreiberin möglich sein nachzuweisen, dass eine Art, für die gezahlt wird, in der Betriebslaufzeit tatsächlich nicht (mehr) vorkommt, da beispielsweise die Art nicht mehr als gefährdet eingestuft wird oder sich ein Horst verschiebt/aufgehoben wird. Dann ist keine Minderungsmaßnahme oder Zahlung erforderlich. Dies ist mit einer Einmalzahlung für die gesamte Betriebsdauer allerdings nicht umsetzbar. **Die pauschale Zahlung unterstellt zudem unbegründet einen Verbotstatbestand für die gesamte Dauer des Betriebs. Zudem stellt eine hohe Einmalzahlung gleich zu Projektbeginn eine hohe finanzielle Belastung dar, die die Wirtschaftlichkeit von Projekten infrage stellen könnte. Daher**

sollte wieder auf eine jährliche Zahlung umgestellt werden.⁴³ In diesem Zuge ist auch die in § 6b Absatz 7 Satz 5 WindBG-RegE vorgesehene Fälligkeit der Zahlung bei Inbetriebnahme zu streichen.

Zahlungshöhen anpassen

Die RED III enthält keine konkreten Vorgaben zur Höhe etwaiger Ausgleichszahlungen und überlässt den Mitgliedstaaten damit erheblichen **Gestaltungsspielraum** bei der Umsetzung. Nach dem Entwurf des § 6 Absatz 7 WindBG-RegE würden – im Fall erforderlicher, jedoch nicht verfügbarer Minderungsmaßnahmen – jährliche Zahlungen in Höhe von 380 Euro pro Megawatt installierter Leistung anfallen, sofern Schutzmaßnahmen zum Vogelschutz angeordnet werden, die zu Abregelungen von WEA führen oder deren Investitionskosten 17.000 Euro pro Megawatt übersteigen. Wird keine der unter Buchstabe a genannten Schutzmaßnahmen angeordnet, wären jährlich 2.600 Euro pro Megawatt installierter Leistung zu zahlen.

Nach Auffassung des BWE sind diese Beträge deutlich zu hoch und sollten auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Bereits die vergleichbaren Zahlungshöhen nach dem aktuellen § 6 WindBG führen häufig dazu, dass Vorhabenträgerinnen freiwillig artenschutzfachliche Kartierungen durchführen, um unter die günstigere Regelung der ersten Fallgruppe zu fallen. Dem BWE sind nur Ausnahmeprojekte bekannt, die bei der Zahlung in der 2. Fallgruppe wirtschaftlich betrieben werden können. Zudem bevorzugen die Zahlungsmechanismus in dieser Form Projekte an windreichen Standorten im Norden, die ggf. ausnahmsweise auch bei den hohen Zahlungen noch wirtschaftlich betrieben werden können. Insgesamt steht dies jedoch im Widerspruch zum Ziel des Wegfalls solcher Kartierungen und der damit angestrebten Verfahrensbeschleunigung.

Auch die Zahlungshöhe für Energiespeicheranlagen am selben Ort ist nach Ansicht des BWE herabzusetzen. Energiespeicher haben, anders als WEA, keine betriebsbedingten Auswirkungen auf Arten. Ihre Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauphase und die bauliche Präsenz der Anlage selbst. Dies sollte bei der Bemessung der Zahlungshöhe entsprechend berücksichtigt werden. Zudem ist die Zahlung je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche zu leisten. Beeinträchtigungen der Fläche durch Bodenversiegelung werden jedoch auch im Wege der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) über Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen adressiert, daher besteht das Risiko, dass der Aspekt der Flächenversiegelung zweimal auszugleichen ist.⁴⁴ Zudem haben typische Energiespeicheranlagen eine Fläche von einem Hektar, 10.000 Quadratmeter, auch wenn nicht alle diese Flächen versiegelt sind. Durch die Container und die nötige Infrastruktur in Form von Stellflächen und Zuwegungen ist die versiegelte Fläche aber erheblich. Nimmt man die Gesamtfläche als Basis für eine Beispielrechnung sind bei 40 € alle fünf Jahre 400.000 € zu zahlen, bei einer gesamten Projektlaufzeit von 15 Jahren entspricht das 1,2 Mio. €. Das ist erheblich und erheblich zu viel. Dazu kommt die unvorhersehbare Entwicklung des Marktdesigns. Im aktuellen System ist es möglich, Speicheranlagen wirtschaftlich zu betreiben. Allerdings ist noch immer nicht absehbar, wie das zukünftige Marktsystem ausgestaltet wird und sich die Strompreise und damit die Erlösoptionen entwickeln. Auch wenn die Zahlung nur im seltenen Fall erforderlich ist, dass keine Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sollte sie dennoch die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nicht signifikant überschreiten.

⁴³ So auch im RegE für Windenergie auf See, vgl. § 70a Absatz 5 Satz 2 WindSeeG-RegE.

⁴⁴ SUER, S. 27 f.

Gesetzesbegründung in Bezug auf Zahlung nicht verfügbaren Maßnahmen glattziehen

Nach Fall 1 erfolgt eine Zahlung, soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind. Die Gesetzesbegründung weitet den Gesetzeswortlaut (anders auch als die RED III) aber auf „**nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar**“ (S. 51) aus. Es ist nicht klar, wann Maßnahmen in einem erforderlichen Umfang verfügbar sind. Daher sollte hier eine **Konkretisierung erfolgen oder der Zusatz gestrichen werden**.

Keine Zahlung ohne (ausreichende) Daten

Fall 2 regelt eine Zahlung, wenn keine Daten zu den Artenvorkommen vorliegen, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können. Die Begründung führt aus, dass für diesen Fall „ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände höchstwahrscheinlich zu erwarten“ (S. 51) ist und ebenfalls eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen ist. Die Höhe der Zahlung richtet sich in diesem Fall nach Satz 4 Nummer 1 und 2 WindBG (RegE). **Maßnahmen sind jedoch nur erforderlich, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nachgewiesen ist. Die RED III berücksichtigt diesen Umstand und macht Maßnahmen von vorhandenen Daten abhängig, vgl. Art. 16a Absatz 4 Unterabsatz 2. Dies sollte von Deutschland auch rechtssicher in Bundesrecht übernommen werden, anstatt einen Generalverdacht zu unterstellen und der Akzeptanz für Windenergie Schaden zuzufügen.**⁴⁵

Der BWE spricht sich daher gegen eine Zahlungspflicht aus, wenn keine oder keine ausreichenden Daten vorliegen, um die Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Eine solche Pflicht ergibt sich, wie dargelegt, nicht aus der Richtlinie und unterstellt unbegründet einen Verbotstatbestand. Daher regeln wir an, **§ 6b Absatz 7 Satz 4 WindBG (RegE) vollständig und den Satz aus der Begründung zu streichen und im Rahmen der RED III-Systematik klarzustellen, dass die Prüfung nur auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgen kann**.

Darüber hinaus wäre der vorgeschlagene Pauschalwert von 20.000 €/MW im Fall fehlender Datengrundlage zu hoch angesetzt. Insbesondere bei der Planung mehrerer Anlagen könnte es ökonomisch sinnvoller sein, gezielte Kartierungen in Auftrag zu geben, um die pauschalen Zahlungen zu vermeiden – was allerdings den Ausbau verzögern und damit der angestrebten Beschleunigung entgegenwirken würde.

Konkret:

(7) Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erforderlich, aber nicht verfügbar sind ~~oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können~~, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes ~~der jeweiligen Anlage als pauschale Einmalzahlung als jährlich zu leistender Betrag~~ festzusetzen. Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

⁴⁵ Auch in den Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See ist keine Zahlungspflicht bei fehlenden Daten vorgesehen, vgl. § 70a Absatz 5 WindSeeG-RegE; SUER, S. 25: Zahlungspflicht bei fehlenden Daten für die Überprüfung stellt eine überschießende Regelung dar, also eine Regelung, die über das erforderliche Maß (RED III-Vorgabe) hinausgeht.

(...)

~~Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:~~

- ~~1. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,~~
- ~~2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.~~

~~Liegen keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vor, wird keine Betroffenheit nachgewiesen und es werden keine Maßnahmen oder Zahlungen angeordnet.~~

3.2.2.9 Keine Abweichungskompetenz der Länder

Durch den neuen § 6b Absatz 10 WindBG wird klargestellt, dass die Länder keine Abweichungskompetenz haben. Dies begrüßt der BWE, da dadurch ein bundeseinheitliches Vorgehen gesichert ist.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e. V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Lilien Böhl (Genehmigungsrecht) | Justiziarin | l.boehl@wind-energie.de
Elisabeth Görke (Planungsrecht) | Justiziarin | e.goerke@wind-energie.de

Autorinnen in alphabetischer Reihenfolge

Lilien Böhl (Genehmigungsebene) | Justiziarin
Elisabeth Görke (Planungsebene) | Justiziarin
Cornelia Uschtrin | Senior Referentin Politik & Strategie

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Juristischer Beirat
Beirat Naturschutz
Planerbeirat
SK des Finanziererbeirats
SK AK Energiepolitik
Gesamtvorstand

Datum

15. Mai 2025